

27.04.15**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - G - Wi

zu **Punkt ...** der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Gesundheitsausschuss (G)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Hauptempfehlung zu den übrigen Empfehlungen des U

U 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

a) Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Anders als der Titel des Gesetzentwurfs impliziert, wird auf der vorgeschlagenen Grundlage diese Hochrisikotechnologie nicht untersagt, sondern im Gegenteil ermöglicht. Lediglich in einigen Gebieten und in bestimmten

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2
bis 34

Gesteinsinformationen und Tiefen soll die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels der Hydraulic Fracturing Technologie ausgeschlossen werden, ansonsten bleibt diese jedoch zulässig. Die aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei weitem noch nicht ausreichend sind, lassen, anders als die Begründung des Gesetzentwurfes es vorgibt, ein solches Vorgehen gerade nicht zu. Die Entscheidung, ob Bodenschätze mittels der Fracking-Technologie gewonnen werden dürfen, muss auf eine wesentlich breitere wissenschaftliche Grundlage gestellt werden, als sie zurzeit gegeben ist. Auf Grund der mangelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und der möglichen Gefahren für das Trinkwasser, die von einem Einsatz der Hydraulic Fracturing Technologie ausgehen, ist ein generelles Verbot des Einsatzes der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Bodenschätzen vorzusehen.

- b) Der Gesetzentwurf ist daher wie folgt zu fassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung von Verfahren der Fracking-Technologie

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. der Antragsteller in dem in Nummer 3 genannten Arbeitsprogramm, soweit Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen, das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nicht ausschließt,"
2. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nummer 1, 3a und 6 bis 10 entsprechend."

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a

Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.'

Begründung:

Zu Buchstabe b Nummer 1 und 2 (§§ 11 und 12 BBergG):

Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Bereits die Erlaubnis zur Aufsuchung bzw. die Bewilligung zur Gewinnung sollten zu versagen sein, wenn im Arbeitsprogramm der Einsatz der Fracking-Technologie nicht ausgeschlossen ist, wenn Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen. Schon bei Beantragung einer Bergbauberechtigung muss der Antragsteller in diesen Fällen im Arbeitsprogramm ausschließen, dass ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck erfolgt.

Zu Buchstabe b Nummer 3 (§ 49a - neu - BBergG):

Das Bundesberggesetz regelt lediglich allgemeine Verbote und Beschränkungen. § 48 Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Aufsuchung und Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf eine enumerative Aufzählung und Gewichtung aller möglichen öffentlichen Interessen hat der Gesetzgeber angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit und angesichts des vom konkreten bergbaulichen Vorhabens im Einzelfall abhängigen Grades der Kollision verzichtet. Eine bundesweite Untersagung von Fracking wäre von § 48 Absatz 2 BBergG nicht legitimiert. § 48 BBergG überlässt es den Behörden, die Durchführung von

Fracking-Maßnahmen im Einzelfall zu verbieten (§ 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG i.V.m. wasserrechtlichen Vorschriften), und ermöglicht damit eine einheitliche Behandlung durch die zuständigen Behörden.

Dies genügt nicht. Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogener Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Zum Inkrafttreten:

Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich, weil lediglich zukünftige Vorhaben betroffen sind.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Überschrift;
Absatz 2,
Absatz 6,
Absatz 7 WHG)
Artikel 4a - neu - (§ 11 Nummer 3a - neu -,
§ 12 Absatz 1 Satz 1,
§ 49 - neu - BBergG)

[...] 2. [a) In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a wie folgt zu ändern:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

aa) In der Überschrift sind die Wörter "; unabhängige Expertenkommission" zu streichen.

bb) Die Absätze 2, 6 und 7 sind zu streichen.]

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 23
und 24

{ ... } 3. (b) Folgender Artikel 4a ist anzufügen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

'Artikel 4a

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. der Antragsteller in dem in Nummer 3 genannten Arbeitsprogramm das Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Erdgas nicht ausschließt,"

2. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nummer 1, 3a und 6 bis 10 entsprechend."

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a

Verbot des Aufbrechens von Gesteinen
unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas." }

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Schon aus Gründen der gesellschaftlichen Akzeptanz erscheint die vom Bund geplante Vorgehensweise ungeeignet.

Die Klärung von Wissens- und Erkenntnislücken sowie die Beantwortung der in den verschiedenen Gutachten aufgeworfenen Fragen sollte durch wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussionen in einem transparenten ergebnisoffenen Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Umweltverbände erfolgen.

Hierzu sollte ein transparenter und offener Dialogprozess durch den Bund initiiert werden. Um eine Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte zu erreichen und die Ergebnisoffenheit der Diskussionen zu betonen, ist es unabdingbar, keine gesetzlichen Vorprägungen zum weiteren Vorgehen vorzunehmen, sondern sämtliche weiteren Schritte zunächst zu untersagen.

Erst wenn innerhalb des Dialogprozesses Einigkeit zum weiteren Vorgehen erzielt werden kann, wäre eine spätere Gesetzesänderung zu erwägen.

Der vorgenannte Dialogprozess benötigt auch keine gesetzliche Regelung bzw. Ausgestaltung.

Die vorgesehene Zusammensetzung der Expertenkommission und deren Kompetenzen sind ebenfalls nicht akzeptabel. Es sind mindestens zusätzlich Vertreter von Umweltverbänden, Bürgerinitiativen sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) mit aufzunehmen. Auch sind Vertreter der im Bundestag vertretenen Fraktionen sowie der Landesregierungen erforderlich, um eine demokratische Legitimation zu erreichen.

Die Regelungen im Gesetzentwurf lassen unklar, wie die Auswahl von Standorten für entsprechende Erprobungsmaßnahmen erfolgen soll.

Für eine Standortauswahl entsprechender Erprobungsmaßnahmen wird ebenfalls die Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation gesehen. Eine rein zufällige Auswahl von Standorten nach unternehmerischer Verfügbarkeit ist für eine wissenschaftliche Betrachtung ungeeignet. Eine Beteiligung der Eigentümer, Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausschließlich im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Standortauswahl ist nicht ausreichend.

Ein "mehrheitliches Votum" ist gleichermaßen abzulehnen. Es ist Einstimmigkeit (zweifelsfreies Urteil), bei einer entsprechend erweiterten Kommission zumindest jedoch eine 2/3-Mehrheit im Votum zu fordern.

Wenn bereits die Expertenkommission den beantragten Einsatz als grundsätzlich unbedenklich eingestuft hat, sind die Möglichkeiten sowie der rechtliche Spielraum der Zulassungsbehörde, einen Antrag abzulehnen, zu gering.

Eigene Gefährdungsbeurteilungen und "Bewirtschaftungsentscheidungen" (um die Versagung einer Erlaubnis bei der Bewirtschaftung von Oberflächengewässern zu ermöglichen), sind vor dem Hintergrund des Votums einer Expertenkommission nur erschwert und mit erhöhtem Aufwand zu erstellen. Vor diesem Hintergrund ist die Zulassungsfähigkeit des kommerziellen Frackings in Nachfolge eines ursprünglichen wissenschaftlichen Frackings (Absatz 7) abzulehnen.

Zu Buchstabe b:

Die Anwendung der Fracktechnologie in unkonventionellen Lagerstätten geht mit bislang nicht kalkulierbaren Gefahren für Mensch und Umwelt einher. Die Umweltrisiken, insbesondere für das Grund- und Trinkwasser, sind beim sog. "unkonventionellen" Fracking im Schiefer-, Ton und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein grundsätzlich größer als beim Fracking in anderen Gesteinsformen. Anders als bei Fracking in tiefen Sandsteinen sind grundsätzlich eine höhere Anzahl von Bohrungen und Bohrplätzen und der Einsatz eines deutlich größeren Volumens an Frack-Fluiden pro Bohrung erforderlich. Zudem kann

das Verfahren auch in geringen Tiefen eingesetzt werden. Insofern bestehen in der Regel nur ein relativ geringer Abstand zu genutzten oder nutzbaren Grundwasservorkommen und damit weniger mächtige Barrieren zwischen Frack-Horizont und nutzbarem Grundwasser.

Vor diesem Hintergrund sollte das nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 WHG-E vorgesehene Verbot für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 für das Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 m Tiefe zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas uneingeschränkt gelten und auch sogenannte Erprobungsmaßnahmen sollten nicht zulässig sein. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der Gesetzesbegründung bei Erprobungsmaßnahmen zugleich förderbare Potenziale bzw. andere Fragen erforscht werden könnten, ohne dass dies dem wissenschaftlichen Zweck der Maßnahme entgegenstünde. Daher könnte auf diesem Weg quasi über die Hintertür durch Erprobungsmaßnahmen die Voraussetzungen für nachfolgende kommerzielle Fracking-Vorhaben geschaffen werden.

Ergänzend sollten entsprechende Vorhaben zu den im Wasserrecht vorgesehenen Regelungen auch im Bergrecht verboten werden.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 4. Zur Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil es Regelungen des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder enthält.

Begründung:

Das Gesetz ist zustimmungsbefürftig, da es regelt, dass bestimmte Angaben zu genutzten Stoffen in einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen sind (§ 13b Absatz 1 Satz 2 WHG-E). Dies ist eine Regelung, die die Zustimmungsbefürftigkeit nach Artikel 84 Absatz 1 GG auslöst, da sie Form und Frist im Rahmen eines von Landesbehörden durchgeführten Verwaltungsverfahrens verbindlich vorschreibt.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 9 Absatz 2 Nummer 4 WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist § 9 Absatz 2 Nummer 4 wie folgt zu fassen:
- "4. die untertägige Versenkung von flüssigen und gelösten Stoffen und Gemischen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Nummer 4 wird verdeutlicht, dass die Zuführung von Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern, in den Untergrund auch außerhalb von wasserführenden Schichten als Gewässerbenutzung anzusehen ist, da auf Dauer nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe mit Grundwasser in Berührung kommen. Das gilt bei Maßnahmen nach Nummer 3 (neu) sowohl für Lagerstättenwasser als auch für Frac-Fluide. Die im Gesetzentwurf der Bunderegierung erfolgte Begrenzung der neuen Regelung einer unechten Benutzung auf die Ablagerung von Lagerstättenwasser ist nicht sachgerecht.

Im Zuge der Bohrung und des Aufbrechens der Gesteinsformation werden neben Wasser in der Regel verschiedene Chemikalien zur Bohrlochspülung oder als Frac-Fluide eingesetzt. Mit der Rückförderung und der Freiförderung wird ein Großteil dieser Stoffe zurückgewonnen und weiterverwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Während der Produktionsphase werden jedoch neben reinem Lagerstättenwasser bestehend aus flüssigen und gelösten geogenen Stoffen auch Reste der eingesetzten Chemikalien sowie Reaktionsprodukte aus der Bohrung ausgelesen. Eine Separierung des eigentlichen Lagerstättenwassers aus diesem Gemisch ist nicht möglich.

Die Formulierung des unechten Benutzungstatbestandes lehnt sich an die tradierte Formulierung in § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG an. Mit ihm wird klargestellt, dass es nur noch darauf ankommt, ob die Stoffe geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern, nicht mehr auf die nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG ansonsten durchzuführende Prüfung, ob der Vorgang insgesamt geeignet ist, das Grundwasser zu verunreinigen.

Es kommt im Übrigen auch nicht darauf an, ob die Versenkung sich als "Ablagerung" darstellt oder von der Zielrichtung her nur vorübergehend ist. Ein Versenken von Stoffen in den Untergrund ist, völlig unabhängig, ob eine dauerhafte Versenkung oder eine Ablagerung beabsichtigt ist, auf die Wirkungen der Stoffe auf das Grundwasser zu untersuchen.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 9 Absatz 2 WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz klarzustellen, dass die für sogenannte unechte Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E vorgesehenen Anforderungen auch in den Fällen gelten, bei denen im Zusammenhang mit der Fracking-Technologie sogenannte echte Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 1 WHG vorgenommen werden sollen.

Begründung:

Mit der in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu § 9 Absatz 2 WHG-E vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass es sich bei den dort unter Nummern 3 und 4 (neu) beschriebenen Tätigkeiten stets um Gewässerbenutzungen handelt: Wenn es sich nicht um eine sogenannte echte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 WHG handelt, handelt es sich jedenfalls um eine sogenannte unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 WHG-E. Alle folgenden in Artikel 1 und teilweise Artikel 2 vorgesehenen strengen Regelungen über Verbote und weitere konkrete Anforderungen an die Prüfung der Erlaubnisfähigkeit dieser Tätigkeiten beziehen sich jedoch ausschließlich auf die unter § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E vorgesehenen unechten Gewässerbenutzungen (Artikel 1 Nummer 3 und 5 und Artikel 2 Nummer 2). Sie müssen jedoch erst recht für die echten Gewässerbenutzungen gelten.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter "oberhalb von 3 000 Meter Tiefe unter Normalhöhennull" zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung einer pauschalen Tiefe, oberhalb derer das Verbot des § 13a Absatz 1 gelten soll (hier: 3 000 m), ist aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen und erscheint damit sachfremd. Vielmehr bestehen die mit der sogenannten

Fracking-Technologie i.S.v. § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E verbundenen Gefährdungen des Grundwassers unabhängig von der Tiefe ihres Einsatzes. Daher ist auf eine gesetzliche Festlegung der Tiefe zu verzichten.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Erdgas" die Wörter "oder Erdöl" einzufügen.

Begründung:

Mit der sogenannten Fracking-Technologie können sowohl Erdgas wie auch Erdöl erschlossen werden. Die mit der Fracking-Technologie verbundenen Gefährdungen des Grundwassers gehen von Erdgas und Erdöl gleichermaßen aus. Daher ist eine Gleichbehandlung geboten. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 13a rechtfertigt das Verbot von unkonventionellem Fracking mit fehlenden "notwendigen Erkenntnissen". Dies trifft gleichermaßen auf Erdgas wie auf Erdöl zu.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c die Wörter "Gebiete, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss" durch die Wörter "Gebiete, aus denen über oberirdische Gewässer Oberflächenabfluss" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind lediglich Gebiete geschützt, aus denen der gesamte Oberflächenabfluss über Gewässer in einen See oder eine Talsperre gelangt.

Es gibt aber Talsperren für die Trinkwasserversorgung, in die Wasser aus einem anderen Einzugsgebiet übergeleitet wird. Den Schutz auf Gebiete zu begrenzen, aus denen der gesamte Oberflächenabfluss abgeführt wird, ist nicht sachgerecht.

- G 10. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc - neu - WHG)
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

"cc) in ein Fließgewässer gelangt, aus dem unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel Uferfiltration) Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird,"

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Doppelbuchstabe bb ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Diese oft praktizierten Möglichkeiten der Trinkwassergewinnung sollten nicht außer Acht gelassen werden.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c₁ - neu - WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:
- "c₁) Vorranggebieten Trinkwassergewinnung," *

Begründung:

Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E sollen auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (nach Festlegungen des Raumordnungsrechts) ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Ein Ausschluss der Vorranggebiete ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können.

Hauptempfehlung G zu Ziffer 19

- G 12. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f - neu - WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Bei Annahme entfällt Ziffer 19
- In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 folgender Buchstabe f anzufügen:
- "f) Einzugsgebieten von Gewässern, die als Badegewässer im Sinne von Richtlinie 2006/7/EG genutzt werden."

* vgl. hierzu auch Ziffer 20

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe d ist das Wort "oder" zu streichen.
- b) In Buchstabe e ist der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Auch für diese Gewässer besteht aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein besonderes Schutzbedürfnis.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f - neu -, Absatz 3 WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Bei Annahme entfällt Ziffer 14
- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a wie folgt zu ändern:
- a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist folgender Buchstabe f anzufügen:
 - "f) Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen sowie in oder unter Einzugsgebieten von Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln."
 - b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:
 - "(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten, in denen Steinkohlebergbau^{*} betrieben wird oder betrieben worden ist, nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden dürfen oder zu versagen sind. Die in Satz 1 genannten Gebiete sind von der zuständigen Behörde in Karten auszuweisen."

* vgl. hierzu Ziffer 18

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe d ist das Wort "oder" zu streichen.
 - bb) In Buchstabe e ist der Punkt am Satzende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "Buchstabe c bis e" durch die Wörter "Buchstabe c bis f" zu ersetzen.

Begründung:

Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E sollen auch in Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Einzugsgebieten zur Entnahme von Wasser zur Verwendung in Getränken und Lebensmitteln ausgeschlossen sein, ohne dass es dazu einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Mit dieser Ergänzung wird der bundesweit gleichermaßen gegebenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete Rechnung getragen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum deren Schutz dem Landesgesetzgeber anheimgestellt wird. Außerdem sollte der Schutz allgemein auf Wasser ausgedehnt werden, das in Lebensmitteln Verwendung findet und nicht auf die Herstellung von Getränken beschränkt bleiben.

G 14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g - neu - und Absatz 3 Nummer 1 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 13

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nach Buchstabe f - neu - folgender Buchstabe g anzufügen:

"g) Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken."
- b) Absatz 3 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

In § 13a Absatz 3 Nummer 1 WHG ist unverständlich, warum Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken aus der bundeseinheitlichen Erlaubnisversagung des § 13a Absatz 1 WHG ausgenommen wurden und auf landesrechtliche Regelungen abgestellt wurde.

Mineralwasser muss gemäß Mineral- und Tafelwasser-VO von ursprünglicher Reinheit sein. Dies ist mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG unvereinbar. Wasser zur Herstellung von Getränken ist ein Spezialfall nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV). Generell unterliegt Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird, den Regelungen der TrinkwV. Somit gelten § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d WHG.

Demnach sind Mineralwasservorkommen unter § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG einzugliedern und die besondere Erwähnung von Wasser zur Herstellung von Getränken kann entfallen.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 3, 4 - neu -WHG)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 1 Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Für Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e* legt der Begünstigte oder der zur Wasserentnahme Befugte der zuständigen Behörde Karten zur Abgrenzung der Einzugs- oder Abflussgebiete vor. Die zuständige Behörde veröffentlicht diese Karten im Internet."

Bei Annahme entfällt Ziffer 16

Begründung:

Hinsichtlich der schutzwürdigen Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten wird den Begünstigten oder den zur Wasserentnahme Befugten aufgegeben, Karten dieser Einzugsgebiete bzw. Abflussgebiete der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung im Internet vorzulegen. Es ist den Begünstigten und den zur Wasserentnahme Befugten zuzumuten, zur

* Ist bei Annahme mit Ziffer 12, 13 oder 14 redaktionell anzupassen.

Konkretisierung und damit Anwendung des Fracking-Verbots die erforderlichen Abgrenzungsuntersuchungen und die entsprechenden karteimäßigen Darstellungen in eigener Verpflichtung und auf eigene Kosten zu veranlassen; Entsprechendes gilt landesrechtlich bereits für die Begünstigten von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Wi 16. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 3 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 15

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort "Wasserentnahme" die Wörter "oder des Inhabers einer Bergbauberechtigung" einzufügen.

Begründung:

Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG sind die dort genannten Gebiete nach allgemein anerkannten Regeln der Technik auf einer Karte nur dann auszuweisen, wenn der Inhaber einer Erlaubnis für die Wasserentnahme dies beantragt. Bei dieser Formulierung ist unklar und bleibt offen, wie zu verfahren ist bzw. welche rechtlichen Folgen es hat, wenn ein solcher - da keine entsprechende Pflicht besteht - freiwilliger Antrag nicht gestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, welche Folgen eine unterbliebene Antragstellung hat, insbesondere, ob dann im Ergebnis lediglich auf Grund dieser Formalie auch zukünftig kein Gebietsschutz gewährt werden soll. Denkbar wäre auch eine dann fortbestehende Rechtsunsicherheit für denjenigen Dritten, der in einem (noch) nicht ausgewiesenen Gebiet im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG eine Fracking-Maßnahme durchführen will.

Laut Gesetzesbegründung soll das Antragsersfordernis dazu dienen, einen unnötigen bürokratischen Aufwand für die flächendeckende Ausweisung von Gebieten zu vermeiden, was dafür spricht, dass dann, wenn eine Ausweisung bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht ohnehin bereits erfolgt ist, diese auch in Zukunft nur auf Antrag erfolgen wird und damit in Gänze von dem Willen des Erlaubnisinhabers abhängt. Gleichzeitig soll die formelle kartenmäßige Ausweisung aber laut der Gesetzesbegründung eben gerade auch der Bestimmtheit der Regelung und der Klarheit für die Rechtsanwender dienen, was hier bei der gewählten Formulierung konterkariert wird. Für den Dritten, der eine Fracking-Maßnahme durchführen will, besteht nach der Fassung des Gesetzentwurfs auch keine Möglichkeit, selbst auf eine kartenmäßige Ausweisung hinzuwirken. Auch ist für diesen nicht vorhersehbar, welche Folgen es für sein Vorhaben hat, wenn im Nachhinein eine solche Ausweisung auf Antrag des Erlaubnisinhabers erfolgt. Die angesprochene Ausweisung auf Karten hat der Formulierung nach auch nicht nur eine rein deklaratorische Wirkung, da § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG lediglich von örtlich nicht näher definierten Gebieten spricht und diese lediglich nach der Art ihrer

Benutzung voneinander abgrenzt, wohingegen § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b WHG explizit auf bereits festgesetzte Gebiete Bezug nimmt. Dies folgt auch aus der Gesetzesbegründung, die beispielsweise zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d WHG ausführt, dass es die vorgesehene Neuregelung ermöglichen soll, bestehende Schutzlücken durch den Rückgriff auf kartenmäßig dargestellte Trinkwasserschutzgebiete zu schließen (vgl. Seite 30 der Vorlage). Einer kartenmäßigen Ausweisung soll mithin eine konstitutive Wirkung zukommen.

Auf Grund dieser Relevanz und Tragweite der Ausweisung von Gebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG auf Karten sollte eine solche im Interesse aller an einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Beteiligter nicht allein von dem Antrag eines Erlaubnisinhabers abhängig gemacht werden, sondern es ist zumindest auch dem Inhaber einer Bergbauberechtigung das gleiche Antragsrecht zu gewähren. Die kartenmäßige Ausweisung muss auch in dieser Konstellation nicht pauschal flächendeckend für ein gesamtes Land erfolgen, sondern nur dann, wenn eine Bergbauberechtigung für ein Gebiet erteilt und ein konkretes Vorhaben geplant worden sind, das von § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG erfasst wird. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass ein Gebiet nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis e WHG nicht als solches erkannt und eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird, obwohl diese rechtlich nicht hätte erteilt werden dürfen. Auf diese Weise obliegt es dem Inhaber einer Bergbauberechtigung, selbst für eine Rechts-, aber gerade auch Planungssicherheit zu sorgen, die ihm bei der Abhängigkeit von einer Antragstellung nach eigenem Ermessen oder auch deren Unterlassung durch den Inhaber der Erlaubnis für die Wasserentnahme verwehrt bleiben würde.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 1 Satz 4, 5 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 1 die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Satz 3 gelten entsprechend für Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder als Heilquellenschutzgebiet vorgesehen sind."

Begründung:

Die entsprechende Verbotsregelung für Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder als Heilquellenschutzgebiet vorgesehen sind, muss im Gegensatz zum Regelungsvorschlag der Bundesregierung unbefristet gelten, da

ansonsten ein zeitlicher Druck auf Begünstigte von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie auf die zuständigen Behörden ausgeübt wird, der angesichts der wasserwirtschaftlichen Risiken der Fracking-Technologie nicht zu rechtfertigen ist. Grundsätzlich können Festsetzungsverfahren (gerade bei wichtigen Gewinnungen und/oder großen Einzugsgebieten) deutlich länger dauern. Bei neuen Gewinnungen, und insbesondere bei bestehenden, findet vor/während der Ausweisung bzw. im Festsetzungsverfahren bereits eine Förderung zu Trinkwasserzwecken statt.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 3 Nummer 2 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 13a Absatz 3 Nummer 2 das Wort "Steinkohlebergbau" durch die Wörter "untertägiger Bergbau" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht ausreichend, den Ländern die Ermächtigung für die Versagung von Erlaubnissen in oder unter Gebieten, in denen Steinkohlebergbau betrieben wird oder betrieben wurde, zu erteilen. Vielmehr muss eine Versagung von Erlaubnissen sich auf alle Gebiete, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben wurde, beziehen können. Eine mögliche Gefährdung ist nicht an den Rohstoff Steinkohle, sondern an die mit der untertägigen Gewinnung von Rohstoffen einhergehenden Einwirkungen gebunden.

Hilfsempfehlung G zu Ziffer 12

G 19. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 3 Nummer 3 - neu - WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 12

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a Absatz 3 Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. in Einzugsgebieten von Gewässern, in denen Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG ausgewiesen sind."

Begründung:

Die Möglichkeit, dass durch Landesrecht bestimmt werden kann, die Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG nur unter bestimmten Auflagen zu erteilen oder zu versagen, sollte auch für Gebiete geschaffen werden, in denen sich Badegewässer im Sinne der EU-Bade-

gewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG) befinden. Diese Gebiete sind als eine Art von Schutzgebiet im Anhang IV der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) ausgewiesen und unterliegen daher vom Grundsatz her einem besonderen Schutzbedarf. Von dieser Regelungsoption könnten die Länder bei Bedarf Gebrauch machen.

Inhaltlich werden zwei Ansätze verfolgt: Einerseits wäre es möglich, in diesen Gebieten die Erlaubnis für den Einsatz der Fracking-Technologie oder die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser nur unter bestimmten Auflagen zu erteilen. Es könnten einzelfallspezifische Festlegungen unter Berücksichtigung hydrogeologischer Gegebenheiten im Interesse des Gewässer- und Gesundheitsschutzes getroffen werden.

Außerdem hätten die Länder die Möglichkeit, Erlaubnisse (auch für Erprobungsmaßnahmen zu Forschungszwecken nach § 13a Absatz 2 WHG) in Gebieten mit entsprechend ausgewiesenen Badegewässern zu versagen. Dies wäre neben dem Schutzgedanken auch unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit infrastruktureller Maßnahmen bei der Erschließung neuer Badegewässer, zum Beispiel in ehemaligen Bergbaugebieten, wichtig sowie bei bestehenden touristisch bedeutsamen Erholungs- beziehungsweise Badegewässern.

Die kartographische Ausweisung der Badegewässer ist unproblematisch. Die erforderlichen Daten sind im Rahmen der Umsetzung der EU-Badegewässerrichtlinie in den Ländern vorhanden.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 20. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 3 Nummer 3 - neu - WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 13a Absatz 3 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten* nach § 8 Absatz 7 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, für die Trinkwasserversorgung."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 13a Absatz 3 Nummer 2 der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

* Ist bei Annahme mit Ziffer 11 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Für eine gesicherte Trinkwassergewinnung werden über die Raumordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung festgesetzt. Das ermöglicht § 8 Absatz 7 Nummer 1 und 2 ROG. Auch diese Gebiete sind besonders schutzbedürftig. Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwassergewinnung ist es daher erforderlich, die Möglichkeit zum Verbot der Fracking-Technologie ebenso zu regeln wie in Wasserschutzgebiete.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1U 21. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 4, 5 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 13a die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz 4 zu ersetzen:

"(4) Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummern 3 und 4 nicht nach Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn auch sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben und der Allgemeine Bundesbergverordnung und Fundstelle im BGBl.] geändert worden ist, erfüllt werden."

Begründung:

Im neuen Absatz 4 wird als zentrale Zulassungsvoraussetzung für Fracking-Maßnahmen die Beachtung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes eingeführt. Damit wird nicht nur das strengste Niveau zugunsten des Schutzes des (Grund-)Wassers vorgesehen. Es wird damit auch eine im Wasserrecht bewährte Regelung herangezogen, über die hinaus es keine zusätzlichen einzel-fallbezogenen Anforderungen an kommerzielle oder Probebohrungen, Bohrungen in bestimmten Tiefen oder an bestimmte Stoffeigenschaften bei den einzusetzenden Frac-Fluiden bedarf. Auch die Einsetzung einer "Expertenkommission" erscheint entbehrlich.

Neben dem Besorgnisgrundsatz macht es Sinn, die Einhaltung der Anforderungen nach dem zukünftigen § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser zu fordern.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 22. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 4 Satz 2 - neu - WHG)*

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 13a Absatz 4 folgender Satz anzufügen:
"Im Übrigen darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische im ungünstigsten zulässigen Mischungsverhältnis nicht als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen sind."

Begründung:

Mit dem neu anzufügenden Satz wird in Ergänzung zu den Anforderungen hinsichtlich der Wassergefährdung auch sonstigen potenziellen Risiken der verwendeten Gemische Rechnung getragen.

Hilfs-Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1 und
Hilfsempfehlung U zu Ziffer 2

U 23. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 6 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 2

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 6 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24

- a) In der Überschrift sind die Wörter "; unabhängige Expertenkommission" zu streichen.
- b) Absatz 7 Nummer 1 ist zu streichen.

* Ist bei Annahme mit Ziffer 21 redaktionell zusammenzufassen.

Begründung:

Auf die Einsetzung einer sogenannten "unabhängigen Expertenkommission" und ihre Mitwirkung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist zu verzichten.

Die Länder führen das Wasserhaushaltsgesetz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG als eigene Angelegenheit aus. In § 13a Absatz 7 Nummer 1 WHG-E ist jedoch vorgesehen, dass die zuständige (Landes-)Behörde in ein Erlaubnisverfahren überhaupt erst eintreten kann und ggf. eine Erlaubnis nur erteilen kann, wenn die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den im Einzelfall beantragten Einsatz der Fracking-Technologie mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft (vgl. auch die Begründung zu § 13a Absatz 7 WHG-E: "Das Votum der Expertenkommission ... ist die Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde einen entsprechenden Erlaubnisantrag überhaupt inhaltlich prüfen kann.").

Die Landesbehörde wird damit in ihrer Entscheidung über die Erlaubniserteilung an das Votum des Bundesgremiums gebunden und kann einen Erlaubnisantrag überhaupt nur inhaltlich prüfen, wenn das positive Votum der Bundesstelle vorliegt. Hierin liegt eine Vermischung von Bundes- und Landesverwaltungsaufgaben, für die sich aus Artikel 83 ff. GG keine Rechtfertigung ergibt (unzulässige Mischverwaltung).

Die Mitwirkung einer solchen Expertenkommission erscheint daher verfassungsrechtlich äußerst fragwürdig. Der Umstand, dass das Expertengremium unabhängig in seiner fachlichen Bewertung ist, ändert nichts daran, dass das Gremium von der Bundesregierung eingesetzt wird und daher Teil der Bundesverwaltung im weiteren Sinne ist. Der Unterschied zu anderen, von der Bundesregierung eingesetzten Expertengremien im Umweltbereich besteht im Übrigen darin, dass die "unabhängige Expertenkommission" nicht nur abstrakt-generelle Beratungs- oder Beurteilungsfunktion ausübt (z. B. zur Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen u.ä.), sondern in einem konkreten Einzelfall im - laut Grundgesetz allein den Ländern obliegenden - verwaltungsrechtlichen Zulassungsverfahren mitwirkt.

Es erscheint im Übrigen nicht zielführend, durch eine verfassungsrechtlich fragwürdige Einbindung der sogenannte "unabhängigen Expertenkommission" konkrete Entscheidungen über die Erlaubniserteilung für Fracking-Vorhaben verwaltungsgerichtlich offensichtlich anfechtbar zu gestalten. Dies läuft dem Zweck des Gesetzentwurfs zuwider, die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei der Zulassung von Fracking-Vorhaben zu beseitigen.

Darüber hinaus kann von der Mitwirkung der sogenannte "unabhängigen Expertenkommission" im Erlaubnisverfahren durch Landesrecht abgewichen werden, da diesbezüglich eine Zustimmung des Bundesrates seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen ist (vgl. Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 5 und 6 GG). Auch dies steht dem Ziel entgegen, dauerhaft eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Zulassung von Fracking-Vorhaben zu schaffen.

- Wi 24. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a Absatz 6 Satz 2 Nummer 5a - neu - WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1, 2 oder Ziffer 23
- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13a Absatz 6 Satz 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 5 ist das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen.
 - b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:
"5a. einem Vertreter des Bundesinstituts für Risikobewertung sowie"

Begründung:

Die Fracking-Technologie wurde in Deutschland bislang in Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein nur in zwei Einzelfällen angewandt. Daher fehlen ausreichende Erkenntnisse und Erfahrungen über die Auswirkungen der Fracking-Technologie. Das Institut für Risikobewertung kann mit seinem wissenschaftsbasierten, forschungsgestützten Ansatz dazu beitragen, das von der Fracking-Technologie ausgehende Gefährdungspotenzial für den Menschen zu charakterisieren, zu bewerten und zu minimieren.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 25. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13b Absatz 2 Nummer 2 WHG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 13b Absatz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:
- "2. über die Ergebnisse der Überwachung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich und elektronisch zu berichten ist."

Begründung:

Nur mit einer unverzüglichen Mitteilung wird der Gesetzeszweck erreicht.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1U 26. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13b Absatz 4 Satz 2 - neu - WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 13b Absatz 4 folgender Satz anzufügen:
"Die weiteren Arbeiten sind einzustellen, bis die zuständige Behörde dem Inhaber der Erlaubnis mitgeteilt hat, dass sie weitergeführt werden können."

Begründung:

Im Schadensfall sind die weiteren Arbeiten bis zur Ursachen- und Folgenaufklärung unverzüglich einzustellen.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1U 27. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 13b Absatz 5 wie folgt zu fassen:
"(5) Beim Umweltbundesamt wird ein für jedermann frei und unentgeltlich zugängliches internetgestütztes Register für Stoffe, die bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden, eingerichtet.

Das Stoffregister enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name des Gasförderunternehmens und des Frac-Fluidherstellers,
2. Informationen zur Trägerflüssigkeit und zu den eingesetzten Stützmitteln, in Menge und prozentualem Anteil; Sammelbezeichnungen sind zu vermeiden,
3. genaue Bezeichnung jeder einzelnen eingesetzten Chemikalie nach Stoffname und CAS-Nummer; Mischungen und Vorprodukte sind detailliert aufzuschlüsseln,
4. Menge und Anteil der Chemikalien am Frac-Fluid,

5. Gefährlichkeitsmerkmale nach der CLP-Verordnung der EU sowie der Wassergefährdungsklasse der jeweiligen Chemikalie,
6. Angaben zum Ausbreitungsverhalten der Chemikalie sowie zu human- und ökotoxikologischen Auswirkungen,
7. Stoffzustand im Zeitpunkt der Einbringung,
8. Ort der Frac-Maßnahme (Bohrloch) und Darstellung der verschiedenen Fracking-Phasen sowie
9. detaillierte Angaben zum Flowback.

Die Mengenangaben nach Satz 2 Nummer 2 und 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung als Maximalmenge und nach Durchführung der Maßnahme als Einsatzmenge anzugeben. Die Unternehmen sind verpflichtet, mit der erstmaligen Antragstellung oder mit Verlängerungsanträgen die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 bis 9 auch für die Vergangenheit dem Umweltbundesamt zu übermitteln. Die Veröffentlichung von Angaben gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, bleibt hiervon unberührt. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 können weitere Einzelheiten zum Stoffregister geregelt werden."

Begründung:

Die hier bislang vorgesehene Kann-Regelung ist in eine verbindliche Vorgabe zum Führen des Stoffregisters umzuwandeln. Außerdem sollte das Wasserhaushaltsgesetz grundlegende Anforderungen an die Ausgestaltung des Stoffregisters enthalten.

Das Stoffregister sollte nach vorangegangener Bewertung der Stoffeigenschaften als Positivliste für Frack-Fluide geführt werden.

Konkrete Durchführungsbestimmungen können unterhalb des Wasserhaushaltsgesetzes in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Einrichtung eines Stoffregisters ist daher im öffentlichen Interesse des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes verbindlich vorzuschreiben. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird darauf verwiesen, dass die Schaffung des Stoffregisters ein herausragendes Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist. Eine unverbindliche Rechtsverordnungsermächtigung ist vor diesem Hintergrund ungeeignet.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1U 28. Zu Artikel 1 Nummer 5a - neu- (§ 19 Absatz 3 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung, ob eine Maßnahme eine Benutzung und erlaubnispflichtig nach § 9 ist, sowie die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellung durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen." '

Begründung:

Die Regelung soll sichern, dass bei Benutzungszulassungen, die nicht durch wasserbehördliche Entscheidung ergehen, die Entscheidungskompetenz in der Sache weiterhin bei der Wasserbehörde und damit der in der Sache, nämlich der Gewässerbenutzung, kompetenten Behörde liegt. Entscheidend für den Schutz des Wasserhaushaltes ist nicht nur, dass eine als erforderlich erkannte Zulassung sachgerecht erteilt wird, sondern auch, dass die Erforderlichkeit einer Zulassung sachgerecht entschieden wird. Das Erfordernis des Einvernehmens bzw. Benehmens sollte daher auch diese Entscheidung erstreckt werden.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1U 29. Zu Artikel 1 Nummer 5b - neu - (§ 48 Absatz 3 WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist nach Nummer 5a - neu - folgende Nummer 5b - neu - einzufügen:

'5b. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort "Grundwasser" die Wörter "oder für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2" eingefügt.'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden an die Erlaubniserteilung für Benutzungen nach § 9 Absatz 2 WHG die gleichen Anforderungen wie für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gestellt. Eine Erlaubnis für das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck aus

Tiefbohrungen heraus zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie die untertägige Versenkung von Lagerstättenwasser aus Tiefbohrungen zum Zweck der Entsorgung darf daher nur erteilt werden, wenn keine nachteilige Veränderung des Grundwassers zu besorgen ist. Eine solche liegt vor, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintrittes bei einer auf konkreten, nachvollziehbaren Feststellungen beruhenden Prognose nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist.

Diese fachlichen Anforderungen gelten für alle unechten Benutzungen.

Wi 30. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 104a WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 104a wie folgt zu fassen:

"104a

Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei bestimmten Gewässerbenutzungen

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 31

Die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlage vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt. In diesen Fällen sind die sich aus § 13b Absatz 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen in den jeweiligen Zulassungen von künftig gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufzustellenden Hauptbetriebsplänen zu regeln. § 13b Absatz 4 gilt für den Unternehmer im Sinne von § 4 Absatz 5 des Bundesberggesetzes in diesen Fällen entsprechend."

Begründung:

In § 104a WHG wird festgelegt, dass die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser auch dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, wenn diese bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem bestandskräftigen Betriebsplan errichtet worden waren. Diese Voraussetzung muss zwar erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden, führt aber dennoch dazu, dass ein bereits genehmigtes Vorhaben nachträglich gesetzlichen Vorgaben unterworfen wird, die zum Zeitpunkt

seiner Errichtung nicht gegolten haben. Mit der Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs liegt eine unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung vor. Eingriffe des Gesetz- bzw. Ordnungsgebers bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Bei der Versenkung von Lagerstättenwasser ist zwischen zwei Sachverhalten zu unterscheiden:

Die Versenkung in den oberflächennahen Kalkarenit gilt gemäß den Entwürfen zu § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung künftig nicht mehr als Stand der Technik. Bereits genehmigte Versenkbohrungen sind fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung außer Betrieb zu nehmen. Die unechte Rückwirkung ist hierbei nach Abwägung als verhältnismäßig anzusehen. Auf diese Fälle fände der § 104a WHG jedoch keine Anwendung.

Davon zu unterscheiden sind Versenkbohrungen in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen, also ausgeförderte Erdöl- oder Erdgaslagerstätten. Diese entsprechen nach den Entwürfen zu § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung auch künftig dem Stand der Technik. Die Nachgenehmigungspflicht greife hier ohne Rechtfertigung in den Bestandsschutz ein. Im Falle der Nichtgenehmigung hätte dies dann auch zwingend Auswirkungen auf den eigentlichen - und ebenfalls bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten - Förderbetrieb, der ohne eine Entsorgungsmöglichkeit schon aus rein faktischen Gründen nicht aufrechterhalten werden könnte, zudem aus rechtlichen Gründen auch nicht weitergeführt werden dürfte. Mit der Aufnahme eines Förderbetriebes gehen hohe Investitionen einher, die nur unter der Prämisse getätigt werden, dass das Vorhaben auch entsprechend der erteilten Genehmigung durchgeführt werden kann; dies gilt umso mehr, als Förderungen in der Regel auf einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angelegt sind. Die betroffenen Länder sähen sich in der Folge hohen Schadensersatzforderungen ausgesetzt.

Das Ziel einer Risikominimierung für das Grundwasser, das mit der Änderung des WHG verfolgt wird, kann dabei ohne weiteres erreicht werden, wenn - wie vorgeschlagen - die Pflichten des § 13b Absatz 2 und 3 WHG in die ohnehin aufzustellenden und zu genehmigenden Hauptbetriebspläne aufgenommen werden und die sich aus § 13a Absatz 4 WHG ergebende Meldepflicht für entsprechend anwendbar erklärt wird. Dadurch wird eine regelmäßige Überwachung möglicherweise betroffener Gewässer gewährleistet und damit auch das anlassbezogene Ergreifen von Maßnahmen ermöglicht, falls dies durch eine Zustandsveränderung der Gewässer erforderlich werden sollte.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 31. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 104a Satz 4 - neu - WHG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 30

In Artikel 1 Nummer 8 ist dem § 104a folgender Satz anzufügen:

"In Fällen des Satzes 1 sind die sich aus § 13b Absatz 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen in den jeweiligen Zulassungen von künftig gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufzustellenden Hauptbetriebsplänen zu regeln."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, dass auch in den Fällen, in denen bergrechtlich bestandskräftig zugelassene Anlagen Bestandschutz genießen, dem Unternehmer die im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen auferlegt werden, indem dazu Regelungen in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen getroffen werden.

Wi 32. Zu Artikel 2 Nummer 2 bis 5 (§ 23 Absatz 3,

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

§ 24 Absatz 3 Satz 2,

§ 33 Absatz 1a,

§ 69 Absatz 3 Nummer 4a BNatSchG)

Artikel 2 Nummer 2 bis 5 sind zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33

Begründung:

Die mit § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Satz 2, § 33 Absatz 1a BNatSchG vorgesehenen Regelungen führen zu einem pauschalen, ausnahmslosen Verbot der Durchführung von Fracking Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Natura 2000-Gebieten. Dies erscheint insoweit zu weitgehend, da ein ausreichender Schutz bereits auf Grund der Verbotsregelung von § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 3, § 33 Absatz 1 BNatSchG gewährleistet wird. Aus der Konzeption dieser Vorschriften folgt darüber hinaus auch, dass nur solche Maßnahmen verboten werden sollen, die im Falle von Naturschutzgebieten und Nationalparks zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. im Falle von Natura 2000-Gebieten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dass mit einer Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG auch immer eine solche Gefahr einhergeht, ist indes nicht ersichtlich oder belegbar, sondern muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anwendung der Fracking-Technologie oder die Ablagerung von Lagerstättenwasser in den geschützten Gebieten per se verboten sein soll, wenn davon im Einzelfall gerade keinerlei naturschutzrechtlich relevanten Nachteile ausgehen bzw. zu befürchten sind. Ein generelles Verbot würde in einem solchen Fall für den Naturschutz gänzlich irrelevant sein, weswegen die Aufnahme von derartigen Verbotstatbeständen in das BNatSchG nicht sachgerecht erscheint und der bisherigen Praxis hinsichtlich eigenständiger länderspezifischer Festlegungen widerspricht.

Nach derzeitiger Rechtslage können landesrechtlich beispielsweise in den Landesnaturschutzgesetzen oder auch den entsprechenden Naturschutzgebiets-Verordnungen abweichende Regelungen getroffen und bestimmte Nutzungen gestattet oder verboten werden. Für Natura 2 000-Gebiete schreibt Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) bzw. § 34 des BNatSchG für Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, die - ergebnisoffene - Prüfung der Verträglichkeit vor, lässt Ausnahmen also gerade auch zu. Diese Möglichkeiten sollten auch zukünftig offengehalten werden, um die letztendliche Entscheidung über die Zulassung einer Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 WHG den sachnäheren Landesbehörden (auch weiterhin) zu ermöglichen.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

- U 33. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 23 Absatz 3 BNatSchG),
Nummer 3 (§ 24 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG),
Nummer 4 (§ 33 Absatz 1a BNatSchG)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1 oder Ziffer 32
- Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 2 sind in § 23 Absatz 3 nach dem Wort "In" die Wörter "und unter" einzufügen und die Wörter "ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen" durch die Wörter "sind Benutzungen" zu ersetzen.
 - b) In Nummer 3 sind in § 24 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort "In" die Wörter "und unter" einzufügen und die Wörter "ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen" durch die Wörter "sind Benutzungen" zu ersetzen.

c) In Nummer 4 ist § 33 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

"(1a) In und unter Natura 2000-Gebieten sind Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten."

Begründung:

Die Verbotregelungen in § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für Naturschutzgebiete und Nationalparke werden grundsätzlich begrüßt, gehen aber nicht weit genug. Auch "unter" den entsprechenden Gebieten sollte der Gesetzentwurf einen entsprechenden Schutzstatus schaffen.

Der Begriff "Benutzungen" umfasst als Oberbegriff im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes alle insoweit in Betracht kommenden Gewässerbenutzungen. Der Begriff "Anlagen" ist zu einschränkend.

Darüber hinaus sollten auch "in" und "unter" Natura-2000-Gebieten alle Gewässerbenutzungen im Sinne des (neuen) § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten werden. Im Hinblick auf die vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Gebiete ist eine Differenzierung nicht nachvollziehbar. Daher sollten gleichlautende Regelungen geschaffen und sowohl Naturschutzgebiete und Nationalparks, als auch Natura-2000-Gebiete umfassende Ausschlussgebiete im Sinne des Gesetzentwurfs werden.

Die insoweit im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen des repressiven Verbots im Hinblick auf bestimmte Gesteinsarten verkennen, dass eine Gefährdung nicht nur bei Schiefer- und Kohleflözgas besteht, sondern auch – wenn auch in geringerem Umfang – bei Gas im Festgestein (Tightgas) nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Hilfsempfehlung U zu Ziffer 1

U 34. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Gesetz eine gesetzliche Regelung zu der angestrebten Bürgerbeteiligung aufzunehmen.

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass "die Bürger in den Regionen der Erprobungsstandorte kontinuierlich vor Ort über den Verlauf und die Ergebnisse der Erprobungen unterrichtet werden (sollen). Darüber hinaus soll ihnen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Begleitprojekts die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenverantwortlich Experten auszuwählen, um die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen fachlich besser

bewerten zu können. Durch regelmäßige Anhörungen mit der Expertenkommission soll ein kontinuierlicher Austausch mit den Dialogprozessen vor Ort gewährleistet werden."

Dieser Bürgerdialogprozess ist in keiner Weise rechtlich verbindlich verankert, erscheint aber für eine konsensuale Entscheidungsfindung bei Fracking-Vorhaben essenziell. Er sollte regelmäßig und nach klaren Regeln stattfinden und nicht von einem nach Belieben zu fördernden "Begleitprojekt" abhängig sein.

B

Der **Finanzausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.